Wir formen Werte zum Nutzen der Kunden
Pressen, Stanzen, Ziehen, Biegen, Schweißen und Laserschneiden

SPANNER
partnerschaftlich in die Zukunft

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: November 2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwertigen und zukünftigen Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen uns - der Otto SPANNER GmbH - und unseren Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern („Partner“). Durch die Lieferung von Produkten, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen an uns, akzeptiert der Partner die vorliegenden AEB. Wir behalten uns vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern. Bei laufenden Verträgen hat der Partner die Möglichkeit nach Mitteilung der Änderung dieser vollständig oder teilweise binnen einer Frist von zwei (2) Monaten zu widersprechen, andernfalls gilt die Änderung als genehmigt.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, AEBs oder Vorschriften des Partners sind und werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen uns, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Partners auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Partners.

1.3 Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die wir mit dem Partner zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1 Das jeweilige Angebot des Partners ist verbindlich und kostenfrei. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schrift- oder eindeutig zuordenbaren Textform (insbesondere Fax, EDI oder E-Mail) und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von uns.

2.2 Jede Bestellung ist sofort nach Zugang, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, schriftlich oder in eindeutig zuordenbarer Textform zu bestätigen. Die Bestätigung gilt als Annahme der Bestellung. Nicht fristgemäß bestätigte Bestellungen sind durch uns frei widerrufbar.

2.3 Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Mit Annahme der Bestellung erkennt der Partner an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen etc. besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Partner ist verpflichtet, uns auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass unsere Bestellung entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß im Fall des Fehlens von Unterlagen.

3. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Abtretung

3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EUR, DDP gemäß den ICC-Incoterms®, (frei Haus) einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben, ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer.

3.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Eine vor einem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

3.3 Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantennummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis, Menge pro Lieferung sowie sonstige Zuordnungsmerkmale anzugeben. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind nur möglich, wenn diese vereinbart waren. Durch die Zahlung wird ein sich eventuell später ergebender Gewährleistungsanspruch nicht berührt.

3.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5 Der Partner ist ohne unsere schriftliche oder eindeutig zuordenbare Zustimmung in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

3.6 Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen 3.5 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch die Zahlung nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

3.7 Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO, eingetretener Zahlungsverzug, deutliche Verschlechterung der Bonitätsbewertung durch eine Auskunftei oder einen Kreditversicherer eine nicht lediglich geringfügige Limit Anpassung für den Partner vornimmt. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Liefer- und Leistungsumfang, Gefahrübergang

4.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus inkl. Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP gemäß den ICC-Incoterms®) an die von uns angegebene Anschrift, womit der Partner alle Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung der Ware bei uns trägt.

4.2 Der Partner hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (derzeit montags - donnerstags von 7:00 – 15:30 Uhr, freitags von 07:00 - 10:00 Uhr) zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen vertragsgemäßen Vereinbarung. Bei Lieferungen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören oder aus einem Zollfreigebiet innerhalb der EU ausgeliefert werden, hat der Partner den Spediteur zu verpflichten, die Ware bei dem für unser Anlieferwerk zuständigen Hauptzollamt/Zollamt zu stellen. Der Ware sind Warenbegleitpapiere, zweifach, mit unseren Bestelldaten beizufügen.

4.3 Für jede Lieferung müssen Lieferpapiere nach unseren Anforderungen ausgestellt werden, die alle erforderlichen Angaben (insbesondere Bestell-, Artikel- und Lieferantennummer und Anzahl) enthalten. Die Ware ist nach unseren Anforderungen zu kennzeichnen. Falls bei Bestellung vereinbart, ist bei jedem Sendungsabgang eine spezifizierte Versandanzeige nach VDA-Standard per EDI zu übermitteln.

4.4 Bei Rohstofflieferungen ist jeder Lieferung ein Warenprüfzeugnis beizufügen.

4.5 Wird bei den Arbeiten das für die Herstellung des Produkts oder Erbringung der Leistung des Partners erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Partners auch das kostenfreie Entladen des LKWs sowie den kostenfreien Transport vom Lagerplatz der Teile zum Montage- bzw. Leistungserbringungsort. Bei Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang ohne zusätzliche Kosten auch die gesetzliche und branchenübliche Dokumentation.

4.6 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig

4.7 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware bei uns im Werk entladen wurde und dem Partner die Warenannahme bestätigt wurde.

4.8 Die Abnahme von Werkleistungen erfolgt nach vollständiger Herstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Partner uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Partners, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung auf Kosten des Partners zu überlassen.

5. Liefertermine, Verzug

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, wobei der Eingang bei uns maßgeblich ist. Teillieferungen/-leistungen stellen keine Erfüllung dar. Sobald sich beim Partner Verzögerungen abzeichnen, hat er uns das unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen und trägt evtl. Mehrkosten, die uns entstehen.

5.2 Vorzeitige Lieferung (Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin) ist ausgeschlossen. Die Annahme einer vorzeitigen Lieferung kann von uns verweigert werden. Bei der Entgegennahme vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Partners vorzunehmen. Erfolgt bei der Entgegennahme vorzeitiger Anlieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Partners.

5.3 Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswerts der jeweils betroffenen Lieferung pro vollendeten Arbeitstag zu verlangen, maximal jedoch 5 % des entsprechenden Nettoauftragswerts. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Lieferung vorbehalten werden. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst auch alle Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen, die wir infolge des Lieferverzugs gegenüber unseren Kunden zu erfüllen haben.

6. Mängel

6.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

6.2 Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden kann, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.3 Der Partner hat eine Warenausgangskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

6.4 Wir sind zu keiner weitergehenden Wareneingangskontrolle verpflichtet. Eine Prüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Identität, offensichtliche Mängel sowie erkennbare Transportschäden. Hinsichtlich Stückzahlen und Maße gelten die von uns im Rahmen der Wareneingangskontrolle festgestellten Werte als verbindlich. Im Falle einer Beanstandung trägt der Partner die Kosten für Prüfung und Ersatzlieferung. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist fünf (5) Arbeitstage ab Feststellung, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge.

6.5 Verstreicht eine dem Partner gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung, ohne dass eine Nachbesserung erfolgt oder mangelfreie Ware geliefert wurde, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie alle weitergehenden gesetzlichen Mängelrechte, einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche, bleiben hiervon unberührt.

6.6 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei (3) Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware respektive mit der Abnahme der Leistung/Ware durch uns. Für Software-Installationsleistung und die Erstellung von Gutachten beträgt die Verjährungsfrist vier (4) Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, mit dem die Ablieferung/Abnahme erfolgt ist.

6.7 Der Partner verpflichtet sich, uns nur mit Waren zu beliefern, die alle Erfordernisse der EU Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und ihren jeweiligen Anpassungen und (EG) 1272/2008 („CLP-Verordnung“) und ihren jeweiligen Anpassungen erfüllen. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der CLP-Verordnung. Der Partner wird uns für Stoffe und Gemische die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung der Materialien kostenlos zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden kostenlos zusenden. Insbesondere die Erfüllung der Registrierungspflicht und die Übermittlung aktueller und vollständiger Sicherheitsdatenblätter werden von uns als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Der Partner stellt uns bereits jetzt von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert wurden. Der Partner verpflichtet sich im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH, uns nur mit Produkten zu beliefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1% (m/m) überschreitet. Der Partner wird uns mitteilen, wenn ein Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1% – in den Waren enthalten ist.

6.8 Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.

7. Qualität

7.1 Der Partner hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Der Partner hat die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Technische oder organisatorische Änderungen sind vor Umsetzung von uns ausdrücklich und schriftlich oder in eindeutig zuordenbarer Textform freizugeben. Der Partner wird uns unverzüglich über notwendige Abweichungen informieren. Der Partner wird uns ohne vorheriges Anfragen die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen.

7.2 Der Partner stellt sicher, dass die herzustellenden oder zu liefernden Produkte die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Er stellt uns unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, für die hergestellten oder gelieferten Produkte die Lieferantenerklärung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Herstellung bzw. Lieferung zu übersenden. Zudem verpflichtet sich der Partner von Produkten bei Angebotsabgabe und Rechnungsstellung das Ursprungsland und die 8-stellige Warennummer des Produktes zu nennen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Der Partner verpflichtet sich, sämtliche zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie sämtliche zutreffenden produkt- und prozessbezogenen Merkmale entlang seiner kompletten Lieferkette an seinen (Sub-) Lieferanten weiterzugeben.

8. Höhere Gewalt

8.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Partners liegen und die der Partner nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien uns und den Partner für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen.

8.2 Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert. Wir müssen über den Eintritt einer solchen Störung in Textform unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

8.3 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so haben wir das Recht von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Partner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zehn Millionen EURO pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten und uns bei Anforderung darüber einen Nachweis vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9.4 Hätten wir den von dem Partner zu verantwortenden Mangel feststellen und/oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, so ist uns im Verhältnis zu dem Lieferanten nur Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen.

9.5 Der Partner verzichtet darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen uns geltend zu machen. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns.

10. Schutzrechte

10.1 Der Partner haftet dafür, dass durch die Lieferung/Leistung und Verwendung der erworbenen Gegenstände, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Partner stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.

11. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

11.1 Von uns beigestellte Materialien, Teile oder andere Gegenstände (insbesondere Modelle, Werkzeuge, Muster, Pläne) und Unterlagen aller Art („Beistellungen“) bleiben in unserem Eigentum und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung bzw. Beauftragung verwendet werden. Sie sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und vom Partner getrennt zu lagern. Der Partner hat vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rügepflicht hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebene Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rügepflicht resultieren, trägt der Partner. Der Partner haftet uns für den Fall der Beschädigung, des Untergangs oder der Vernichtung der Beistellungen sowie für sämtliche Folgeschäden auch ohne Verschulden.

11.2 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. Beauftragung Verbesserungen beim Partner, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

11.3 Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung von Beistellungen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen. Ist die Sache des Partners als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Partner uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Partner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

11.4 Die Regelungen unter den Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten auch für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder für Hilfsmittel zur Erbringung der Dienstleistung oder Herstellung des Produkts, die nach Unterlagen, die der Partner uns übergeben hat, hergestellt oder ganz oder teilweise auf Kosten des Partners gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit der Einwilligung von uns vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass auch die vorgenannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen und für den Partner kostenlos und sachgemäß verwahrt werden.

11.5 Wir haben das ausschließliche, zeitliche und räumlich unbeschränkte Recht, die verkauften, hergestellten oder aufgrund erbrachter Dienstleistungen entstandenen Produkte auf sämtliche Arten zu nutzen. Wir sind berechtigt, Schutzrechte anzumelden. Soweit der Partner für seine Lieferungen und Leistungen Standardsoftware verwendet, haben wir ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Software mindestens im gesetzlichen Umfang zu nutzen. Wir sind insbesondere berechtigt, solche Software nicht beschränkt auf einzelne Systeme zu nutzen und Kunden ein einfaches unentgeltliches oder entgeltliches Nutzungsrecht daran einzuräumen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Partner ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Eine Geheimhaltungsverpflichtung des Partners entsteht nicht bzw. entfällt, wenn die ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Übergabe an ihn öffentlich bekannt sind. Sollten die Dokumente und Informationen zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt werden, so entfällt die Geheimhaltungsverpflichtung mit dem Bekanntwerden. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt auch, wenn die Unterlagen/Informationen dem Partner von dritter Seite her auf rechtmäßige Art und Weise bekannt werden oder wenn der Partner aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenlegen muss.

12.2 Verstößt der Partner gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Verstoß an uns einen von uns im ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Partner und/oder wir sind berechtigt, das zuständige Gericht um Überprüfung der Höhe der Vertragsstrafe zu bitten.

13. Compliance

13.1 Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktion, insbesondere wegen Verstoßes gegen Straf-/Kartell- und Wettbewerbsrecht, von Partner, von beim Partner beschäftigten Personen oder von durch Partner beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Zuwiderhandlung/-en“ bezeichnet). Der Partner ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Partner insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Zuwiderhandlungen umfassend schulen.

13.2 Der Partner verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von uns, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Partner einen von uns übermittelten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente uns zur Verfügung stellen.

13.3 Der Partner wird uns unverzüglich über Zuwiderhandlungen oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen einer Zuwiderhandlung unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf eine Zuwiderhandlung durch den Partner schriftlich Auskunft über die Zuwiderhandlung, ergriffene Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung geplante Maßnahmen zu verlangen.

13.4 Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, von Partner die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch die Zuwiderhandlung bei uns entstandenen Schäden zu verlangen und / oder die jeweilige Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Partner wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Partners, seiner Unterlieferanten oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.

13.5 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Kartellrecht insbesondere bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Lieferanten, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Partners mit uns stattgefunden hat, bevor wir Kenntnis von der Zuwiderhandlung erhielten. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch Partner bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch uns.

14. Nachhaltigkeit in der Lieferkette

14.1 Der Partner ist verpflichtet, sowohl hinsichtlich des eigenen Geschäftsbetriebs als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um (i) eine Verletzung von Menschenrechten, (ii) einen Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen oder (iii) einen Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durch den Partner selbst oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen oder drohende Verletzungen zu erkennen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant uns über die getroffenen Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft erteilen

14.2 Wir sind berechtigt, die von Partner gemäß Ziffer 14.1 getroffenen Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung im Rahmen üblicher Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Partner hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei begründetem Verdacht auf die Verletzung von Menschenrechten oder der in Absatz 1 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbare Unterlieferanten des Partners die bei diesem unmittelbaren Unterlieferanten, d.h. Unterlieferanten, mit denen der Partner eine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, getroffenen Präventionsmaßnahmen von uns geprüft oder durch von uns beauftragte Dritte überprüft werden können. Der Partner wird zudem darauf

hinwirken, dass in begründeten Verdachtsfällen eine Anhörung oder Überprüfung von Präventionsmaßnahmen auch bei mittelbaren Unterlieferanten, d.h. Unterlieferanten, mit denen der Partner keine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, ermöglicht wird. Solche Anhörungen und Überprüfungen entbinden den Partner nicht von seinen Pflichten nach dieser Bestimmung.

14.3 Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der in Absatz 1 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbar oder mittelbar vom Partner eingesetzte Unterbeauftragte kommen, wird der Partner unverzüglich auf die Durchführung geeigneter Rechtskonformität herstellender Maßnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Rechtskonformität herstellender Maßnahmen überprüfen und uns von den Verletzungen und den getroffenen Rechtskonformität herstellender Maßnahmen unterrichten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch uns bleibt unberührt.

14.4 Die Mitarbeiter vom Partner werden in regelmäßigen Abständen zu menschenrechtlichen, arbeitsschutz- und umweltbezogenen Themen geschult. Wir haben entsprechende Informationsrechte.

15. Gesetzliche Rechte und Ansprüche

15.1 Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche (wie z.B. Schadensersatzansprüche sowie Gewährleistungs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte) von uns durch die vorhergehenden Regelungen unberührt.

16. Schlussbestimmung

16.1 Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Landshut. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

16.3 Änderungen zwischen uns und dem Partner bestehender Verträge haben stets schriftlich oder in eindeutig zuordenbarer Textform zu erfolgen.

16.4 Erfüllungsort für alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, ist unser Geschäftssitz in Bayerbach bei Ergoldsbach, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.